



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**



Dies ist eine vorläufige Information (Stand 10.03.2022). Eine ausführliche Aktualisierung der Informationen folgt voraussichtlich in der 11. Kalenderwoche!

**REGULÄRES VERFAHREN FÜR
ZUWANDERUNG VON JUDEN AUS
DER UKRAINE NACH
DEUTSCHLAND VEREINFACHT**

ZUWANDERUNG VON JUDEN AUS DER UKRAINE NACH DEUTSCHLAND

Aufgrund des Krieges in der Ukraine können alle nach Deutschland einreisenden Jüdinnen und Juden aus der Ukraine in Kürze auch in Deutschland einen Antrag auf jüdische Zuwanderung stellen.

Eine reguläre Antragstellung im Rahmen der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland in der Deutschen Botschaft in Kiew ist aufgrund des Krieges derzeit nicht möglich. Aus diesem Grund hat der Zentralrat der Juden mit der Bundesregierung vereinbart, dass Juden aus der Ukraine einen Antrag auf „jüdische Zuwanderung“ im vereinfachten Verfahren in Deutschland stellen können. Im Regelfall konnte bisher solch ein Antrag nur in der Deutschen Botschaft des Herkunftslands und vor Antritt der Ausreise gestellt werden.

Für die Anerkennung als „jüdischer Zuwanderer“ gibt es eine Reihe von Erleichterungen. Das Kriterium einer positiven Integrationsprognose entfällt. Auch muss bei der Antragstellung kein Deutschzertifikat A1 vorgelegt werden. Es genügt, wenn ein solches innerhalb eines Jahres nachgereicht wird. Daneben ist es kein Hinderungsgrund, wenn man zwischenzeitlich in einem anderen Land (z.B. Israel) gelebt hat. Das schließt die Antragstellung auf „jüdische Zuwanderung“ nicht aus.



Die Antragstellung auf jüdische Zuwanderung ist aktuell noch nicht möglich! Alle Formalitäten und der Ablauf der Antragstellung befinden sich aktuell in der finalen Abstimmung zwischen dem Zentralrat der Juden in Deutschland und den zuständigen Behörden. Wir erwarten, dass eine Antragstellung bereits in den nächsten Wochen möglich sein wird!

Wo und in welcher Form die Anträge zu stellen sein werden, werden wir hier und über die örtlichen Jüdischen Gemeinden bekannt geben, die Ihnen anschließend bei der Antragstellung behilflich sein werden.

Hier die wichtigsten Punkte in Kürze zusammengefasst:

1. Juden aus der Ukraine und ihre direkten Familienangehörigen können einen Antrag auf jüdische Zuwanderung direkt in Deutschland stellen. Eine Antragstellung ist auch nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich und muss nicht zunächst in der Ukraine erfolgen.

2. Für die Antragstellung ist die Vorlage von Originaldokumenten (vor allem Geburtsurkunden) erforderlich, welche die jüdische Herkunft nachweisen. Eine Antragstellung ist auch für Personen mit einem jüdischen Vater möglich. Der Antrag kann auch für nicht-jüdische direkte Familienangehörige gestellt werden (z.B. Ehepartner).

3. Die Voraussetzung einer positiven Integrationsprognose wird ausgesetzt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist bei Antragstellung nicht erforderlich. Der Nachweis der Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 ist innerhalb eines Jahres ab Einreise nachzureichen.

4. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags und der eingereichten Originaldokumente durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten die berechtigten Personen eine Niederlassungserlaubnis. Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist räumlich unbeschränkt. Mit der Niederlassungserlaubnis kann der Wohnort innerhalb Deutschlands frei gewählt werden. Die Verteilung nach dem Königssteiner Schlüssel ist für die jüdischen Zuwanderer aus der Ukraine ausgesetzt.

5. Diese Regelung für das vereinfachte Verfahren auf jüdische Zuwanderung gilt auch für Personen, die bereits einen Antrag in der Ukraine gestellt hatten, sich in einem laufenden Verfahren befinden und sich aktuell bereits in Deutschland aufhalten.

6. Diese hier beschriebenen Vereinfachungen gelten NUR für Juden aus der Ukraine. Für Juden aus Russland und Belarus ändert sich an dem bisherigen regulären Verfahren nichts. Die Anträge auf jüdische Zuwanderung können dort ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung in Moskau oder Minsk gestellt werden.

7. Mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist vereinbart, dass die Bescheide im jüdischen Zuwanderungsverfahren sehr rasch erstellt werden sollen. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Prüfung einige Wochen/Monate in Anspruch nehmen kann.

Grundsätzlich gilt, dass ukrainische Staatsbürger, die einen biometrischen Pass besitzen, für einen Kurzaufenthalt (max. 90 Tage) visumfrei nach Deutschland einreisen können. Nach Ablauf des 90-tägigen visumfreien Aufenthalts können sie eine Aufenthaltserlaubnis für weitere 90 Tage erhalten. Der Antrag ist bei der örtlichen Aufenthaltsbehörde zu stellen.

Für Ukrainerinnen und Ukrainer, die aufgrund der Situation bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, gilt eine Meldepflicht bei der Meldebehörde erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten. Während des visumfreien Kurzaufenthalts und dessen Verlängerung darf keine Arbeit aufgenommen werden.

Es besteht die Möglichkeit eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz zu beantragen. Damit erhält man den direkten Zugang zur medizinischen Versorgung und zu Sozialleistungen. Achtung: Im Rahmen dieses Verfahrens kann ein Schutzsuchender in ein anderes Bundesland zugewiesen werden. Es besteht kein Anspruch auf freie Wohnortwahl.

Die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG schaden dem jüdischen Zuwanderungsverfahren nicht! Sobald man als jüdischer Zuwanderer anerkannt worden ist, erhält man die Niederlassungserlaubnis, die weitgehender und besser als die Aufenthaltserlaubnis ist.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Für Jüdinnen und Juden aus der Ukraine, die in Deutschland angekommen sind oder demnächst ankommen:

Wenn Sie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit der nächstgelegenen Jüdischen Gemeinde oder einem Rabbiner, bei Ihren religiösen Belangen oder bei der richtigen Beantragung ihres Aufenthaltsstatus benötigen, helfen wir Ihnen gerne.

Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist für Sie da!



Rufen Sie uns an unter:

Deutsch +49 30 28 44 56 300
Russisch +49 30 28 44 56 305

oder schreiben Sie uns an:
gemeinde@zentralratderjuden.de



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**



**ZENTRALRAT DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND**

Leo-Baeck-Haus · Tucholskystr. 9 · 10117 Berlin
Postanschrift: Postfach 04 02 07 · 10061 Berlin

Tel: 030 - 28 44 56 0
Fax: 030 - 28 44 56 13

info@zentralratderjuden.de
www.zentralratderjuden.de